

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Jagd

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
jagd.lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

per E-Mail

Pächterinnen und Pächter
Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher
Jahresjagdgäste

Sursee, 05. März 2025 ULP

ERSTINFORMATION

Änderungen im Jagdrecht mit unmittelbarer Wirkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Ablehnung der ordentlichen Gesetzesrevision in der Referendumsabstimmung im Herbst 2020 wurde das Jagdgesetz ([JSG](#); SR 922.0) im Dezember 2022 durch das Parlament und die Jagdverordnung ([JSV](#); SR 922.01) im Dezember 2024 durch den Bundesrat revidiert (weiterführende Informationen finden Sie [hier](#)). Die Änderungen hat der Bundesrat nun per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Verschiedene dieser Neuerungen gelten ab sofort beziehungsweise sind unmittelbar anwendbar. Andere wiederum erfordern zuerst entsprechende Anpassungen im kantonalen Recht.

Die Revision hat bei den Kantonen sehr viele Anschlussfragen ausgelöst, welche bisher weder die [Erläuterungen](#) noch das zuständige Bundesamt beantworten konnten. Die kantonalen Jagdfachstellen sind interessiert, bundesrechtliche Bestimmungen – unter Berücksichtigung ihrer kantonalen Bedürfnisse – möglichst einheitlich auszulegen. An dieser Arbeit sind wir intensiv dran und stehen zu verschiedensten Themen mit den Kolleginnen und Kollegen, insbesondere in den Revierkantonen, in engem Austausch. Mit diesem Schreiben wollen wir alle Jagdberechtigten (Pächterinnen und Pächter, Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sowie Jahresjagdgäste) informieren, welche Neuerungen des Bundesrechts – nach dem heutigen Wissensstand – per Februar 2025 direkt wirksam geworden sind und teilweise bestehendes kantonales Recht ausser Kraft setzen.

Die Verantwortlichen des BAFU schreiben hierzu explizit: *Direkt auf Bundesrecht vollziehbare Bestimmungen gelten sofort ab Inkrafttreten der revidierten Jagdverordnung, also ab dem 1. Februar 2025, weil sie klar sind und keine weiteren Umsetzungsbestimmungen benötigen. Sollte das kantonale Recht bei diesen Bestimmungen noch anders lauten, geht das Bundesrecht vor (Bundesrecht bricht kantonales Recht). Das kantonale Recht sollte in solchen Fällen allerdings nachgeführt werden. In einem ersten Schritt können die Kantone eine Mitteilung an die Jägerschaft machen, dabei auf das neue Recht des Bundes hinweisen und sagen, dass dieses direkt gilt.*

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung der unmittelbar geltenden neuen Bestimmungen:

Grundlage	Inhalt (sinngemäss)	Bemerkungen
Art. 8 Abs. 2 JSG	Es geht um das Thema Hegeabschüsse. Neu dürfen nur noch Jagdaufseher/-innen und Wildhüter/-innen alle verletzten oder kranken Tiere jederzeit erlegen. Die Kantone können aber Jagdberechtigten gestatten, verletzte oder kranke Tiere <u>jagdbarer</u> Arten jederzeit zu erlegen. Jeder Hegeabschuss ist der kant. Jagdbehörde unverzüglich zu melden.	Anders ausgedrückt, dürfen seit 01.02.25 nur noch Jagdaufseher/-innen und Wildhüter/-innen jederzeit Hegeabschüsse bei Tieren von geschützten <u>oder</u> jagdbaren Arten vornehmen. Allerdings sind Pächter/-innen trotz dieser JSG-Neuerung durch § 27 KJSG weiterhin berechtigt, verletzte oder kranke Tiere <u>jagdbarer</u> Arten jederzeit zu erlegen/erlösen. Die unverzügliche Meldepflicht gilt im Kanton Luzern nach § 27 KJSG bereits seit 2018 und wird mit dem Jagdportaleintrag (jagdbare Arten) oder Meldung an die Wildhut (geschützte Wildart) wahrgenommen. Die Jagdaufsicht ist jedoch nach § 20 Abs. 5 KJSG weiterhin dazu verpflichtet, sich um jagdbare wie auch geschützte Tiere zu kümmern, welche verletzt oder krank aufgefunden werden.
Art. 1b JSV	Das Töten von freilebenden Wildtieren ist nur fachkundigen Personen erlaubt. Die Fachkundigkeit wird z.B. über die kant. Jagdprüfung erworben.	Zu dieser Neuerung bestehen bei den Kantonen unzählige Fragen. Jägerinnen und Jäger mit bestandener Jagdprüfung gelten als fachkundig. Noch nicht ganz klar ist, wie die nach Tierschutzrecht geforderte Regelmässigkeit sichergestellt werden kann. Gemäss BAFU reicht dazu ein alljährlich erbrachter Treffsicherheitsnachweis. Sehr umstritten ist, wie Selbsthilfemassnahmen zu beurteilen sind; hierzu laufen Abklärungen. Wir empfehlen Personen, die nicht Jagdausübungsberechtigt sind dringend ab, im Rahmen der Selbsthilfe Wildtiere zu töten. Selbsthilfemassnahmen nach § 38 KJSG sind in Absprache mit der Jagdaufsicht des betr. Jagdreviers mittels Fallen auszuüben und gefangene Tiere durch fachkundige Jägerinnen und Jäger erlegen zu lassen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 JSV	Die minimale Lauflänge von Büchsen oder Flinten beträgt nur noch 40 cm.	Hier übernimmt der Kanton Luzern unmittelbar die Bundesvorgabe, macht also keine weiteren Einschränkungen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4 JSV wurde gestrichen		Der Schalldämpfer braucht nur noch eine waffenrechtliche Bewilligung der Polizei, siehe hier .
Art. 2 Abs. 1 Bst. m JSV	Die jagdliche Verwendung von Unterschallmunition (<i>subsonic</i> -Munition) ist verboten.	Bitte stellen Sie keine weitergehenden Detailfragen an uns; das BAFU muss erst offene Fragen der Kantone zu diesem Verbot beantworten.
Art. 2 Abs. 1 Bst. o JSV	Verbot von Drohnen auf der resp. für die Jagd. Als einzige explizite Ausnahme vom Verbot wird die Kitzrettung genannt.	Für die Jagd(-ausübung), zum Bsp. Tiere ausfindig machen, um sie zu bejagen, ist verboten. Für die Kitzrettung darf die Drohne weiterhin eingesetzt werden.

		Die Kantone müssen Art und Umfang der Sachkundigkeit der DrohnenpilotInnen für den Einsatz bei der Kitzrettung regeln. Somit wird eine Sachkundigkeit, welche allenfalls über die Jagdfähigkeit hinaus geht, erst gefordert, nachdem eine entsprechende kantonale Regelung in Kraft getreten ist.
Art. 3ter JSV	Mit Ausnahme der Passjagd ist die Jagd im Wald während der Nacht verboten. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone Ausnahmen vorsehen.	Aus den Erläuterungen des Bundes sowie den Abmachungen unter den kant. Jagdfachstellen gilt: Unter Passjagd ist die Ansitzjagd auf jagdbare Raubtiere im Winter zu verstehen. Als Winter gelten die Monate Dezember, Januar und Februar, allerdings unter Berücksichtigung der artspezifischen Jagdzeiten. Als Wald gelten jene Flächen, die rechtlich als Wald gelten. Dazu zählen auch Waldlichtungen oder Freihalte-Schussschneisen, wenn Sie rechtlich als Wald gelten. Als Nacht gilt die Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Im Kanton Luzern gilt nach § 25 Abs. 2 KJSG bereits seit 2018 ein Nachtjagdverbot mit Ausnahmen.

Die in der Tabelle aufgeführten Themen umfassen jene, die aus unserer Sicht für die Jägerinnen und Jäger direkt relevant und daher unmittelbar zu kommunizieren sind. Sie stellen allerdings nur einen Bruchteil der Neuerungen aus der Bundes-Jagdrechtsrevision dar. Die überwiegende Zahl der Neuerungen betrifft die Aufgaben der Kantone. Wir werden in geeigneter Form wieder an die Verantwortlichen von Verband und Sektionen RJL, die Obleute, die Jagdleitungen, die Jagdaufsichten und die Pächterinnen und Pächter gelangen, sobald uns mehr oder neue Informationen vorliegen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihr Vertrauen.

Freundliche Grüsse



Peter Ulmann
Abteilungsleiter Natur, Jagd und Fischerei



Christian Hüsler
Fachbereichsleiter Jagd und Wildhüter
041 349 74 83
christian.huesler@lu.ch

Kopie an:
– Vorstand RJL